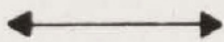


D. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauONW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB



Festsetzung der Hauptfirstrichtung

Die Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien , Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.